

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband  
(nachfolgend Verband genannt)

**Reglement über die Verpflichtung  
der Verbandsmitglieder zur Weiterbildung  
(Weiterbildungsreglement)**

**vom 13. September 2013**

Zu Gunsten der Leserfreundlichkeit wurde bei Personenbezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet.

Gestützt auf Artikel 22, Absatz 2, litera h der Statuten sowie Artikel 14 des Reglements für die Genehmigung von Sektionsstatuten und die Mitgliedschaft in den Sektionen des Verbandes erlässt der Zentralvorstand folgendes Reglement:

## **I. Zweck / Geltungsbereich**

Die Verbandsmitglieder beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die geltenden Rechtsvorschriften, die anerkannten fachlichen Regeln sowie die Empfehlungen des Verbandes. Sie halten ihre beruflichen Kenntnisse stets auf dem neuesten Stand. Sie fördern die gezielte Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden.

Die permanente Weiterbildung garantiert die qualitativ einwandfreie Ausübung des Treuhandberufes durch die vom Verband anerkannten Mitglieder.

Das vorliegende Reglement soll den Verbandsmitgliedern als Orientierungshilfe für eine qualifizierte und fachliche Weiterbildung dienen, unter der Berücksichtigung des Grundsatzes der Eigenverantwortlichkeit.

Als Verbandsmitglieder im Sinne dieses Reglements werden die Firmenvertreter und die Mandatsleiter von Firmenmitgliedern sowie die Einzelmitglieder bezeichnet.

## **II. Umschreibung der Weiterbildung**

Die fachbezogene Weiterbildung umfasst sämtliche Bereiche, welche als Prüfungsstoff für die Berufsprüfung für Treuhänder und für die höhere Fachprüfung für Treuhandexperten vorgegeben sind.

Die Berufsangehörigen stellen eigenverantwortlich eine angemessene Berücksichtigung aller Fachgebiete sicher, auf welchen sie tätig sind. Wer zum Beispiel auf dem Gebiet der Wirtschaftsprüfung tätig ist, muss sich auch auf diesem Gebiet weiterbilden. Dabei ist insbesondere auch den regulatorischen Veränderungen auf einem Fachgebiet Rechnung zu tragen.

Nicht als fachliche Weiterbildung im Sinne dieses Reglements werden Veranstaltungen auf den Gebieten Persönlichkeitsschulung, Kommunikation, Sprachtraining, Personalführung und ähnliches betrachtet. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Im Weiteren ist das Selbststudium nicht mit eingeschlossen. Um den Treuhandberuf qualitativ einwandfrei ausführen zu können, wird dies als selbstverständlich betrachtet.

## **III. Ausmass der Weiterbildung**

Als minimaler Aufwand für die Weiterbildung werden über eine Periode von 3 Jahren durchschnittlich 4 Tage Weiterbildung pro Jahr gefordert (d.h. 12 Tage in 3 Jahren).

## IV. Anrechenbare Weiterbildung

### 4.1 Seminare/Kurse

Dazu werden der Besuch von Fachseminaren und –kursen des Verbandes, seiner Sektionen und der Schulungsinstitutionen des Verbandes sowie von anderen Organisationen und Schulen mit mindestens gleichem fachlichem Niveau gezählt.

### 4.2 Fachpublikationen

Als Fachpublikation gelten Fachartikel in öffentlich zugänglichen Publikationen, z.B. Fach- und Tagespresse, fachbezogene Verbandspublikationen sowie Firmenpublikationen, sofern deren Verteilung nicht ausschliesslich auf limitierte Kreise beschränkt ist.

Es gilt der effektive Zeitaufwand für das Verfassen des Artikels. Es kann jedoch maximal ein Tag pro Jahr angerechnet werden.

### 4.3 Referate, Unterricht, Lehrlingsausbildung

Darunter werden das Halten von selbstverfassten Referaten an Fachseminaren, das Erteilen von Fachunterricht sowie die ausserbetriebliche Lehrlingsausbildung verstanden.

Dabei kann der effektive Zeitaufwand (ohne Vorbereitungszeit) angerechnet werden. Es kann maximal ein Tag pro Jahr angerechnet werden.

### 4.4 Expertentätigkeit bei den Prüfungen

Die Expertentätigkeit für die berufsbezogenen Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen gemäss Berufsbildungsgesetz sowie für die Lehrabschlussprüfungen werden im Bereich der Abnahme von Prüfungen und des Erstellens von schriftlichen Prüfungen als fachliche Weiterbildung betrachtet.

Es gilt der effektive Zeitaufwand als Weiterbildung. Es können maximal zwei Tage pro Jahr, bei der Lehrabschlussprüfung maximal ein Tag pro Jahr angerechnet werden.

### 4.5 ERFA (Erfahrungsaustausch)-Veranstaltungen

Die Teilnahme an ERFA-Veranstaltungen der Sektionen des Verbandes wird als Weiterbildung angerechnet.

Es gilt der effektive Zeitaufwand als Weiterbildung. Es kann jedoch maximal ein Tag pro Jahr angerechnet werden.

### 4.6 Beschränkung der anrechenbaren Weiterbildung

Für die Berechnung der anrechenbaren Weiterbildung werden gesamthaft aus den Bereichen nach Ziffern 4.2 bis und mit 4.5 maximal 3 Tage pro Jahr angerechnet.

## V. Kontrolle der Weiterbildung

Die Firmenvertreter und die Mandatsleiter von Firmenmitgliedern sowie die Einzelmitglieder führen eine Kontrolle über die persönliche Weiterbildung. Bestätigungen über Kurs- und Seminarbesuche, Referenten- oder Expertentätigkeit sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen.

Der Nachweis über die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung muss von den zuständigen Sektionen periodisch überprüft werden.

Die Direktion des Zentralverbandes hat die Möglichkeit, von den Sektionen jederzeit den Nachweis der Überprüfung zu verlangen.

Die Direktion des Verbandes kann Richtlinien zur Durchführung der Kontrollen erlassen.

## VI. Sanktionen

Bei Nichtbeachtung der Weiterbildungsverpflichtung haben die Sektionen Sanktionen auszusprechen, welche bis zu einer Busse in Höhe von CHF 2'000 bis CHF 10'000 pro Verbandsmitglied und Kontrollperiode und/oder dem Ausschluss aus der Sektion führen können.

Die Direktion des Verbandes kann entsprechende Richtlinien erlassen.

## VII. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Sitzung des Zentralvorstandes vom 13. September 2013 verabschiedet, es tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

TREUHAND|SUISSE



Raoul Egeli  
Zentralpräsident



Patrik Kneubühl  
Direktor